



## Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Gekürzte Version – ergänzt durch Informationen des Landkreises Fulda und des Gesundheitsamtes  
Stand: 13. August 2020

### Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagog\*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schüler\*innen die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

### Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen

Schon in der Zeit vor der Pandemie galt, dass kranke Kinder und Jugendliche bei folgenden Symptomen die Schule nicht besuchen: Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Ein Besuchsverbot in der Schule gilt zudem, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt (s. auch Anlage 5):

- Fieber (ab 38,0°C)
- trockener Husten
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Diese Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Bei all diesen Krankheitszeichen sollten die Schüler\*innen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wird ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden informiert, es folgt so schnell wie möglich eine Abholung.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin bzw. zum Hausarzt aufgenommen werden soll. Die genaue Vorgehensweise – auch zur Wiederezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Schule – ist in der Anlage 5 geregelt.

### **Kontakte zu infizierten Personen**

Personen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Schulen. Sie werden an das Gesundheitsamt verwiesen, alle weitere Entscheidungen werden dort getroffen.

Bei Personen, die Kontakt zu einer Person hatten, die Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, besteht kein Handlungsbedarf.

### **Weitere Hygienemaßnahmen**

In Schulen (Schulgebäude und -gelände) ist, mit Ausnahme des Unterrichtes in den Klassen- bzw. Lerngruppenverbänden, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Durch das Tragen einer Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Für Schüler\*innen, die am Unterricht teilnehmen, wird den Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für diese zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich ist auch davon auszugehen, dass viele Schüler\*innen bzw. Eltern selbständig dafür Sorge tragen, dass eine eigene Maske vorliegt.

Trotz Maske sind u.a. diese gängigen Hygienevorschriften einzuhalten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Verzicht auf Körperkontakt, wie z.B. Umarmungen und Händeschütteln.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Wenn möglich, 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.

Für die Unterrichtssituationen gelten – soweit dies umsetzbar ist – folgende Regelungen:

- An beiden Schulstandorten konnten sehr kleine Klassen gebildet werden, die ausreichende Möglichkeiten zur angemessenen Gestaltung des Unterrichtes bieten.
- Die Klassen bleiben möglichst konstant zusammengesetzt; weitere Zusammenkünfte finden nur innerhalb einzelner Stufen bzw. zu benachbarten Lerngruppen statt. Weitere Kontakte außerhalb dieser „Kohorten“ sollen weitestgehend minimiert werden.
- Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Klassenraum. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.
- Die Klassenlehrkräfte werden – unter Beachtung der geltenden Stundentafel – im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht ihrer Klasse eingesetzt.
- Die Abstandsregel von 1,5 m ist in den konstant zusammengesetzten Klassen mit den für sie eingesetzten Personalteams nicht zwingend erforderlich. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin.

## **Raumhygiene**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Grundsätzlich sind in allen genutzten Klassenräumen sowie in den Sanitärräumen ein Waschbecken, ein Flüssigseifenspender sowie Papierhandtücher vorhanden. Am Eingang der Schulen stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

## **Infektionsschutz in den Pausen**

Auch in den Pausen wird der Infektionsschutz durch diverse Maßnahmen gewährleistet, wie z.B. das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung, das Beachten des Abstandes, die Trennung der Pausenzeiten für die gebildeten Kohorten. Die Aufsichtspflichten wurden im Hinblick auf die veränderten Pausensituationen angepasst.

## **Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

Für die Fächer Sport und Musik sind im „Rahmenhygieneplan Corona 5.0 für die Schulen in Hessen vom 24. Juli 2020“ in den Anlagen 2 und 3 besondere hygienischen Bedingungen festgelegt.

## **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler\*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Durch die Aufsichtsmaßnahmen kann auch nach dem Unterricht dafür Sorge getragen werden, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Der Beschluss der Landesregierung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch für die Fahrten mit den (Schul-)bussen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, den Schüler\*innen für die Beförderung sogenannte Alltagsmasken (einfacher Mundschutz, Tuch oder Schal reichen aus) zur Verfügung zu stellen.

Für die Busfahrer\*innen besteht keine Maskenpflicht. Es werden eigene Schutzmaßnahmen durchgeführt. Der Ein- bzw. Ausstieg erfolgt durch die hinteren Türen; hinter dem Fahrerarbeitsplatz wird eine fahrgastfreie „Schutz“- Zone eingerichtet.

### **Schüler\*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer bestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler\*innen vor der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform.
- Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleitung zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen.
- Die betroffenen Schüler\*innen erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist, ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichtes besteht nicht.
- Gleiches gilt für Schüler\*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe (s.o.) oder Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben.

### **Schulverpflegung**

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht und somit auch im Ganztags ist nicht zulässig
- Die Nutzung der Mensa an der Mittelpunktschule Hilders soll aber der zweiten Woche unter Beachtung der geltenden Regeln wieder möglich sein.
- Eine Nutzung der Mensa der Rhönschule Gersfeld ist aus hygienischen und baulichen Gründen nicht möglich. Es wird geprüft, ob als mögliche Alternative zum warmen Mittagessen können auch Lunchpakete oder andere Imbisse im jeweiligen Gruppenverbund angeboten werden.

### **Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, erfolgt eine Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“). Daher werden alle Besucher\*innen in einer wöchentlichen Liste des jeweiligen Schulstandortes gemeinsam eingetragen. Bei Bedarf werden weitere Listen – z.B. für die Logopädinnen – erstellt.

### **Verweis auf**

---

- Rahmenhygieneplan Corona 5.0 für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020, gültig für das Schuljahr 2020 / 2021
- Anlage 2: Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport –und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- Anlage 3: Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
- Anlage 5: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kinder und Jugendlichen